

Vermögensverzeichnisregister

Register der auf Basis der Vermögensauskünfte der Schuldner erstellten Vermögensverzeichnisse

elektronisch geführt beim zentralen Vollstreckungsgericht

zwei Jahre Aufbewahrungsfrist

nur „Einmaleintragung“ des Schuldners mit dem aktuellen VermV

vorherige Löschung nicht möglich

Einsichtnahme grds. nur für GVZ und Vollstreckungsbehörden

keine echte Sanktionswirkung

Schuldnerverzeichnis

Verzeichnis der Personen, die gegen sie bestehende titulierte Forderungen nicht beglichen haben und deren Eintragung angeordnet wurde

elektronisch geführt beim zentralen Vollstreckungsgericht

drei-fünf Jahre Aufbewahrungsfrist

Mehrfacheintragung des Schuldners möglich

vorherige Löschung möglich

Einsichtnahme quasi für Jedermann

echte Sanktionswirkung

Eintragungsmöglichkeiten des Schuldners in beiden Verzeichnissen

X
X

X
X